

Gericht:	BVerfG 2. Senat 2. Kammer	Normen:	Art 3 Abs 3 S 1 GG, Art 4 Abs 1 GG, Art 12 Abs 1 GG, § 23 Abs 1 S 2 BVerfGG, § 90 Abs 2 S 1 BVerfGG, § 92 BVerfGG, § 3 Abs 2 BRAO, Art 15 Abs 1 EUV 2016/679, Art 15 Abs 3 EUV 2016/679, Art 91 EUV 2016/679, § 47 Abs 1 Nr 3 Ev-KiDSG 2017, § 14 Abs 2 S 1 VwGG/EKD, Art 137 Abs 3 S 1 WRV
Entscheidungsdatum:	22.04.2026		
Aktenzeichen:	2 BvR 264/26		
ECLI:	ECLI:DE:BVerfG:2026:rk20260422.2b-vr026426		
Dokumenttyp:	Nichtannahmebeschluss		

Nichtannahmebeschluss: Rechtsweg und Rechtsschutz bei potentiellen Datenschutzverletzungen durch kirchliche Einrichtungen - Beschränkung der Prozessvertretung auf Kirchenangehörige gem § 14 Abs 2 S 1 VwGG-EKD durch staatliche Gerichte überprüfbar - hier: Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen kirchengerichtliche Entscheidungen in einer datenschutzrechtlichen Sache - Erfordernis der Rechtswegerschöpfung (§ 90 Abs 2 BVerfGG) gebietet Wahrnehmung des Rechtswegs zu staatlichen Gerichten nach Erschöpfung des innerkirchlichen Rechtswegs

Verfahrensgang

vorgehend Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, 23. September 2024, Az: 0135/1-2024, Beschluss

vorgehend Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen Bielefeld, 15. Januar 2024, Az: VK 4/23, Beschluss

vorgehend Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen Bielefeld, 13. Dezember 2023, Az: VK 4/23, Beschluss

Tenor

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe

- 1 Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Er wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde im Kern gegen die Anwendung der kirchenrechtlichen Norm des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (VwGG.EKD), wonach unter anderem Bevollmächtigte, die vor den Verwaltungsgerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland einen Beteiligten vertreten wollen, Mitglied einer Kirche sein müssen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Der Beschwerdeführer ist kein Mitglied einer solchen Kirche.

I.

- 2 1. In einem Arzthaftungsprozess vor dem Landgericht Siegen vertrat der Beschwerdeführer die Klägerin des Ausgangsverfahrens gegen die D GmbH als Trägerin eines örtlichen Krankenhauses. Die Klägerin befand sich in dem Krankenhaus in den Jahren 2017 und 2018 in stationärer Behandlung und erhob vor dem Landgericht Haftungsklage wegen Behandlungsfehlern. Der

Beschwerdeführer beantragte für die Klägerin vor dem Landgericht am 27. Juli 2021 Prozesskostenhilfe für eine Arzthaftungsklage, eine Datenauskunftsklage gemäß Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und eine Schadensersatzklage nach der Datenschutz-Grundverordnung.

- 3 2. Das Landgericht Siegen gab mit Beschluss vom 26. November 2021 dem Prozesskostenhilfeantrag teilweise statt, jedoch nur in Hinblick auf die Arzthaftungsklage. Soweit Prozesskostenhilfe für die Datenauskunftsklage und die Schadensersatzklage nach der Datenschutz-Grundverordnung begehrt wurde, lehnte das Landgericht den Antrag ab.
- 4 Zur Begründung führte das Landgericht unter Verweis auf Art. 91 DSGVO aus, die Datenschutz-Grundverordnung sei auf den Fall der Klägerin nicht anwendbar. Gemäß Art. 91 DSGVO dürften, wenn eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung anwende, diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang gebracht würden. Dies sei bei dem hier relevanten Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland der Fall. Die beklagte D GmbH falle als Trägerin von diakonischen Krankenhäusern aufgrund ihres Bezugs zur Evangelischen Kirche unter das Merkmal "Kirche", auch wenn es sich bei ihr um eine selbstständige, privatrechtlich organisierte Einrichtung handele. Denn auch der karitative Betrieb des Krankenhauses unterliege nicht dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung, sondern des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Für ein Begehren nach Letzterem wäre nicht der Rechtsweg zur Zivilgerichtsbarkeit, sondern gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.
- 5 Der daraufhin erhobenen sofortigen Beschwerde der Klägerin half das Landgericht Siegen nicht ab.
- 6 3. Das Oberlandesgericht Hamm wies die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 23. September 2022 zurück. Das Landgericht habe mit zutreffender und ausführlicher Begründung - welcher sich das Oberlandesgericht anschließe - dargelegt, dass der Klägerin keine Ansprüche gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zuständen, weil diese vorliegend nicht anwendbar sei.
- 7 4. Der Beschwerdeführer stellte sodann für die Klägerin einen Prozesskostenhilfeantrag beim Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die in diesem Zusammenhang beabsichtigte Klage war darauf gerichtet, die D GmbH zu verurteilen, der Klägerin eine vollständige Datenauskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO, hilfsweise gemäß § 19 DSG-EKD, zu den über sie vorhandenen personenbezogenen Daten zu erteilen.
- 8 Das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland teilte am 7. Juni 2023 formlos mit, für die beabsichtigte Klage sei der Rechtsweg zu ihm unzulässig. Für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten der Gliedkirchen sei es nur zuständig, soweit es die Gliedkirchen als zuständiges Gericht bestimmt hätten. Das sei hier nicht der Fall, weil die Evangelische Kirche von Westfalen eine Verwaltungskammer als eigenes Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug errichtet habe. Im weiteren Verlauf erklärte das Kirchengenicht den Rechtsweg zum Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland für unzulässig und verwies den Rechtsstreit an die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- 9 5. Die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wies den Beschwerdeführer nach Akteneingang am 9. Oktober 2023 darauf hin, dass nach § 14 Abs. 2 VwGG.EKD Bevollmächtigte Mitglied einer Kirche sein müssten, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehöre. Sie bat den Beschwerdeführer, den Nachweis nachzureichen, dass er Mitglied einer solchen Kirche ist.
- 10 Daraufhin fand am 18. Oktober 2023 ein Telefonat zwischen dem Vorsitzenden Richter der Verwaltungskammer und dem Beschwerdeführer statt, bei dem der Beschwerdeführer mitteilte, er sei nicht Mitglied einer Kirche.
- 11 6. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 wies die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen den Beschwerdeführer als nicht vertretungsbefugten Prozessbevollmächtig-

ten zurück und lehnte den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine noch zu erhebende Klage ab. Der Beschwerdeführer sei gemäß § 67 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, § 65 VwGG.EKD als nicht vertretungsbefugter Prozessbevollmächtigter zurückzuweisen gewesen, weil er nach seiner Mitteilung vom 18. Oktober 2023 nicht Mitglied einer Kirche sei, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehöre.

- 12 Die Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses enthielt unter anderem den Hinweis, dass dieser in Bezug auf die Zurückweisung des Beschwerdeführers als nicht vertretungsbefugter Prozessbevollmächtigter gemäß § 65 VwGG.EKD in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO unanfechtbar sei.
- 13 7. Der vom Beschwerdeführer hiergegen erhobenen sofortigen Beschwerde sowie hilfsweise erhobenen Gegenvorstellung half die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Beschluss vom 15. Januar 2024 nicht ab.
- 14 8. Der Verwaltungssenat beim Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland verwarf die Beschwerde mit Beschluss vom 23. September 2024 als unzulässig.

II.

- 15 Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner fristgemäß am 29. Januar 2024 erhobenen Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Verwaltungssenats beim Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit), Art. 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GG (Diskriminierungsverbot) und Art. 4 Abs. 1 GG (negative Religionsfreiheit).
- 16 1. a) Zur Zulässigkeit führt er unter anderem an, der Rechtsweg sei gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG erschöpft, weil bereits der Beschluss der Verwaltungskammer vom 13. Dezember 2023 für ihn mit keinem Rechtsmittel angreifbar gewesen sei. Gemäß der Rechtsbehelfsbelehrung in dem Beschluss sei eine Beschwerdemöglichkeit für ihn nicht eröffnet gewesen, auch seine hilfsweise erhobene Gegenvorstellung sei zurückgewiesen worden. Die weiteren Hinweise im Beschluss könnten nur so verstanden werden, dass nur die sofortige Beschwerde der Klägerin, nicht jedoch auch seine - aus eigenem Recht - erhobene Beschwerde zur weiteren Behandlung dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeleitet worden sei.
- 17 b) Ferner führt der Beschwerdeführer aus, bei den angegriffenen Entscheidungen handele es sich um Akte der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 BVerfGG.
- 18 Zwar habe das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden, dass Entscheidungen der Kirchengerichte regelmäßig nicht als Akte öffentlicher Gewalt anzusehen seien. Dies gelte jedoch nur für innerkirchliche Maßnahmen. Eine solche liege hier nicht vor, weil einem Rechtsanwalt die Berufstätigkeit untersagt werde. Dies folge sogar aus Art. 136 Abs. 1 WRV, nachdem die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt würden. Bei der anwaltlichen Berufsausübung handele es sich um ein solches durch Art. 12 Abs. 1 GG geschütztes Recht. Die Entscheidung über die Postulationsfähigkeit eines Rechtsanwalts, dessen Vertretungsbefugnis nach § 3 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden dürfe, verlasse den innerkirchlichen Bereich.
- 19 Die Kirchengerichte hätten vorliegend zudem neben innerkirchlichem Recht, das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, europäisches Recht, die Datenschutz-Grundverordnung, angewandt. Die von ihm im Ausgangsverfahren vertretene Klägerin habe sich ausdrücklich auf Ansprüche aus Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO und nur hilfsweise aus § 19 DSG-EKD berufen. Auch der angegriffene Beschluss vom 13. Dezember 2023 der Verwaltungskammer führe zur Datenschutz-Grundverordnung aus. Die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Art. 15 DSGVO und § 19 DSG-EKD, insbesondere die Auslegung von Art. 91 DSGVO, sei dabei weitgehend umstritten, insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung des Schutzniveaus der Datenschutz-Grundverordnung durch das kirchliche Datenschutzrecht.

- 20 Auch nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts seien die Grenzen zu "staatlichem Handeln" kirchlicher Institutionen in Abgrenzung zu "innerkirchlichem Handeln" dann überschritten, wenn kirchenrechtliches Handeln - wie hier - über den kircheninternen Bereich hinaus Auswirkungen gegenüber nicht konfessionsgebundenen Dritten zur Folge habe.
- 21 2. Zur Begründetheit führt der Beschwerdeführer aus, eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG folge daraus, dass ihm die anwaltliche Vertretung der Klägerin untersagt und er so daran gehindert worden sei, seinen Anwaltsberuf für die Klägerin auszuüben.
- 22 Überdies sei er entgegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GG sachgrundlos, weil er einen bestimmten Glauben nicht aufweise, diskriminiert worden. Es ergebe sich nicht, wie die Zugehörigkeit zu einer Kirche, die ihrerseits einer Arbeitsgemeinschaft verbunden sei, für die Fähigkeit, fremde Rechtsangelegenheiten auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung in einem gerichtlichen Verfahren zu verfolgen, relevant sein könne. Es liege kein Streitsachverhalt vor, der sich in prozessualer oder materieller Weise der Form nach irgendwie dadurch verändere, ob und welchem Glauben der Prozessvertreter der Klägerin angehöre. Der Ausschluss nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VwGG.EKD sei willkürlich, wenn ein Rechtsstreit nur aus institutionellen Gründen einem Kirchengericht zugewiesen sei, ebenso gut jedoch auch vor einem staatlichen Gericht ausgetragen werden könne.
- 23 Zuletzt liege auch ein Verstoß gegen die negative Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG vor. Denn § 14 Abs. 2 Satz 1 VwGG.EKD erhebe die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche zur Voraussetzung für die Postulationsfähigkeit.

III.

- 24 Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), weil sie unzulässig ist. Ihre Begründung wird den gesetzlichen Anforderungen (§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG) nicht gerecht.
- 25 1. Eine § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG genügende Begründung setzt voraus, dass der die Rechtsverletzung enthaltende Vorgang substantiiert und schlüssig vorgetragen wird (vgl. BVerfGE 81, 208 <214>; 89, 155 <171>; 99, 84 <87>; 108, 370 <386 f.>; 113, 29 <44>; 115, 166 <179 f.>; 130, 1 <21>; 149, 86 <108 f. Rn. 61>; 151, 67 <84 f. Rn. 49>). Hieraus folgt auch die Pflicht, zu den Sachentscheidungsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde vorzutragen, soweit deren Vorliegen nicht aus sich heraus erkennbar ist (vgl. BVerfGK 14, 468 <469>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. Februar 2021 - 2 BvR 428/18 -, Rn. 2).
- 26 2. Diesen Maßstäben genügt der Vortrag des Beschwerdeführers nicht. Insbesondere hat der Beschwerdeführer nicht substantiiert zu der Frage ausgeführt, ob der Rechtsweg erschöpft ist und der Grundsatz der Subsidiarität (§ 90 Abs. 2 BVerfGG) gewahrt wurde.
- 27 a) § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG gebietet, dass ein Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren alle prozessualen Möglichkeiten ausschöpft, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken (vgl. BVerfGE 84, 203 <208>; stRspr). Eine Verfassungsbeschwerde ist in der Regel unzulässig, wenn ein an sich gegebener Rechtsbehelf, durch dessen Gebrauch der behauptete Grundrechtsverstoß hätte ausgeräumt werden können, nicht ergriffen wird (vgl. BVerfGE 70, 180 <186>; 74, 102 <113>).
- 28 b) Der Vortrag des Beschwerdeführers beschränkt sich in dieser Hinsicht auf den Hinweis, der Rechtsweg sei erschöpft, weil er in Hinblick auf seine Zurückweisung als nicht vertretungsbefugter Prozessbevollmächtigter vor den Kirchengerichten alle zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe erfolglos ergriffen habe.
- 29 Er setzt sich indes in keiner Weise damit auseinander, ob auch der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten vollständig erschöpft ist. Diese Frage hätte vor dem Hintergrund, dass in der Rechtsprechung mittlerweile überwiegend davon ausgegangen wird, dass staatlicher Rechtsschutz auch dann ersucht werden kann, wenn - wie hier vom Beschwerdeführer begehrt - kirch-

liche Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit staatlichem Recht überprüft werden sollen, näherer Erörterung bedurft. Im Einzelnen:

- 30 aa) Hat das Bundesverwaltungsgericht früher noch in ständiger Rechtsprechung vertreten, dass bei Streitigkeiten über innerkirchliche Angelegenheiten infolge des den Kirchen verfassungsmäßig gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. November 1980 - 7 C 49/78 -, juris, Rn. 9 f.; BVerwGE 95, 379 <380 f.>; 117, 145 <147 f.>), erkennt es nunmehr unter Aufgabe dieser Rechtsprechung den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten auch im kircheninternen Kontext an (vgl. BVerwGE 149, 139 <142 f. Rn. 12>). Auch der Bundesgerichtshof teilt diese Auffassung (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2000 - V ZR 271/99 -, S. 6 f.; BGHZ 154, 306 <308 ff.>).
- 31 Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch der Bundesgerichtshof begründen dies mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten staatlichen Justizgewährungsanspruch. Die Eröffnung des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ist nach der Rechtsprechung der beiden Gerichte dann zu bejahen, wenn und soweit - wie vorliegend durch den Beschwerdeführer - die Verletzung staatlichen Rechts geltend gemacht wird (vgl. BVerwGE 149, 139 <142 f. Rn. 12>; BGH, Urteil vom 11. Februar 2000 - V ZR 271/99 -, S. 6 ff.; BGHZ 154, 306 <308 ff.>). Das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesgerichtshof führen hierfür an, der autonom geregelte Bereich der Religionsgesellschaften sei nicht frei vom Geltungsanspruch der staatlichen Rechtsordnung, wie der Schrankenvorbehalt des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV belege (vgl. BVerwGE 149, 139 <143 f. Rn. 13 f.>; BGH, Urteil vom 11. Februar 2000 - V ZR 271/99 -, S. 6 ff.; vgl. in diesem Zusammenhang auch Martini/Botta, DÖV 2020, S. 1045 <1051>; BVerfGE 72, 278 <289>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18. September 1998 - 2 BvR 1476/94 -, Rn. 28 ff.).
- 32 Nach dieser Rechtsprechung kann daher mit der Behauptung, eine Entscheidung der Religionsgesellschaft verstoße gegen eine Rechtsposition, die das staatliche Recht vermittele, um staatlichen Rechtsschutz nachgesucht werden (vgl. BVerwGE 153, 282 <287 Rn. 18>). Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Anrufung der staatlichen Gerichte besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs dabei jedenfalls ab dem Zeitpunkt, in dem ein von der Religionsgesellschaft eröffneter interner Rechtsweg - wie hier - erfolglos ausgeschöpft worden ist (vgl. BVerwGE 149, 139 <148 f. Rn. 27>; BGHZ, 154, 306 <311 ff.>). Die Prüfung durch die staatlichen Gerichte sei dann darauf beschränkt, ob die Normen des autonomen Rechts und die darauf gestützten Entscheidungen mit der staatlichen Rechtsordnung vereinbar seien (vgl. BVerwGE 149, 139 <143 f. Rn. 14>; 153, 282 <288 Rn. 20>; BGH, Urteil vom 11. Februar 2000 - V ZR 271/99 -, S. 6 ff.; BGHZ 154, 306 <313>).
- 33 bb) Voraussetzung für die Überprüfbarkeit durch die staatlichen Gerichte ist mithin ein Schutzgut der staatlichen Rechtsordnung, an das auch die Religionsgemeinschaften gebunden sind. Ein solches Schutzgut bilden die hier betroffenen Gewährleistungen der Datenschutz-Grundverordnung sowohl in materieller als auch in prozessualer Hinsicht.
- 34 Denn das kirchliche Selbstbestimmungsrecht findet seine Grenzen in den für alle geltenden Gesetzen (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV; vgl. auch BVerfGE 42, 312 <334>; 53, 366 <401>), also solchen Normen, die für die Kirche die gleiche Bedeutung haben wie für jedermann (vgl. BVerfGE 42, 312 <334>; auch BVerwG, Urteil vom 21. November 1980 - 7 C 49/78 -, juris, Rn. 10). Zu den für alle geltenden Gesetzen gehört demnach auch die Datenschutz-Grundverordnung, deren Verpflichtungen auch die Kirchen und die Religionsgemeinschaften unterliegen (vgl. Seifert, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, DSGVO Art. 91 Rn. 2; Hoeren, ZD 2023, S. 199 <201>; Martini/Botta, DÖV 2020, S. 1045 <1051>).
- 35 Art. 91 Abs. 1 DSGVO nimmt das kirchliche Datenschutzrecht dabei nicht generell vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung aus, sondern gewährt ihm bereits nach seinem Wortlaut nur unter der Voraussetzung Vorrang, dass es mit dem Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang gebracht wird (vgl. hierzu auch unter anderem Łukaňko, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 91 Rn. 10; Martini/Botta, DÖV 2020, S. 1045 <1051>). Diese Öffnungsklausel bindet das kirchliche Datenschutzrecht also an das Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung und eröffnet auf Grundlage dieses Vergleichs mit dem

staatlichen Recht eine staatliche Überprüfung kirchlicher Datenschutzpraktiken (vgl. hierzu Martini/Botta, DÖV 2020, S. 1045 <1051>).

- 36 Auch wenn die Anforderungen an das kirchliche Datenschutzrecht und ihre Datenschutzaufsicht aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts über die Spielräume hinausgehen dürften, die den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zustehen, dürfen die kirchlichen Regelungen nicht zu einer solchen Absenkung des Datenschutzes führen, dass sie von grundlegenden Wertungen der Datenschutz-Grundverordnung abweichen (vgl. hierzu Gola, in: Gola/Heckmann, DSGVO, 3. Aufl. 2022, Art. 91 Rn. 6). Die Regelungsbefugnis der Religionsgemeinschaften erfährt daher auf dem Gebiet des Datenschutzrechts durch die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung inhaltliche Einschränkungen (vgl. Seifert, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, DSGVO Art. 91 Rn. 14; Martini/Botta, DÖV 2020, S. 1045 <1051>).
- 37 Die Datenschutz-Grundverordnung stellt gerade an den (gerichtlichen) Rechtsschutz hohe Anforderungen. Sie gibt Betroffenen ein Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde (Art. 78 DSGVO) und gegen Verantwortliche sowie Auftragsverarbeiter (Art. 79 DSGVO). Auch bei der im Ausgangsverfahren beklagten D GmbH handelt es sich um eine Verantwortliche im Sinne dieser Vorschrift, gegen die eine Datenauskunftsklage gerichtet werden kann.
- 38 Die für die gerichtliche Kontrolle des kirchlichen Datenschutzrechts zuständigen Kirchengerichte dürfen deshalb den Rechtsschutzstandard der Datenschutz-Grundverordnung - auch bei der Auslegung des Verfahrensrechts - nicht unterschreiten (vgl. hierzu Seifert, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, DSGVO Art. 91 Rn. 12 ff.). In Hinblick auf etwaige strukturelle Abweichungen in der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung, wie die hier im Streit stehende Beschränkung der anwaltlichen Vertretung vor den Kirchengerichten auf Kirchenmitglieder, ist mithin die Frage nach der Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nach Maßgabe der in Art. 91 Abs. 1 DSGVO enthaltenen Öffnungsklausel aufgeworfen. Geht es aber um die Vereinbarkeit kirchlicher Maßnahmen mit staatlichem Recht, stellt sich dementsprechend auch die Frage nach der Eröffnung des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten gegen die hier angegriffenen Entscheidungen der kirchlichen Verwaltungsgerichte, soweit sie den Beschwerdeführer als Bevollmächtigten in einer datenschutzrechtlichen Streitigkeit zurückgewiesen haben.
- 39 cc) Der materielle Prüfungsmaßstab der staatlichen Gerichte wird dabei durch das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV beschränkt (vgl. Martini/Botta, DÖV 2020, S. 1045 <1051>; Eibach, in: Spiecker gen. Döhmman/Bretthauer, Dokumentation zum Datenschutz, E 5.1.0 Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland - Einführung -, Rn. 33 f.; Seifert, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, DSGVO Art. 91 Rn. 17; Tinnefeld, ZD 2020, S. 145 <148>). Danach ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Vorzunehmen ist in diesem Zusammenhang eine Abwägung, die ein angemessenes Verhältnis herstellt zwischen dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und den hiermit kollidierenden Rechtsgütern, deren Schutz das einschränkende Gesetz dient (vgl. BVerfGE 53, 366 <400 f.>; 70, 138 <167>; 72, 278 <289>).
- 40 Der Prüfungsmaßstab staatlicher Kontrolle ist dabei umso zurückhaltender, je näher der streitgegenständliche Akt der Religionsgesellschaft zum Kernbereich des Selbstbestimmungsrechts steht. Ob Rechtsstreitigkeiten aus dem materiellen Datenschutzrecht zu diesem Kernbereich gehören, ist fraglich (vgl. dazu Seifert, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, DSGVO Art. 91 Rn. 17; Tinnefeld, ZD 2020, S. 145 <148>). Indes dürften die kirchenrechtlichen Verfahrensvorschriften betreffend etwa die Vertretung vor den Kirchengerichten unter das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften fallen (vgl. hierzu unter anderem OVG NRW, Urteil vom 29. April 2014 - 5 A 1385/12 -, juris, Rn. 42) mit der Folge, dass Art. 12 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BRAO für das Verfahren vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten nicht zur Anwendung kommen würde (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 21. November 1980 - 7 C 49/78 -, juris, Rn. 14). Ob dies allerdings auch im Bereich der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche, deren Schutz (auch) durch staatliches Recht gewährleistet

wird und deren Gehalt damit über den rein innerkirchlichen Bereich hinausweist, der Fall ist, bedürfte näherer Prüfung.

- 41 c) Der Beschwerdeführer hat sich mit den im Vorangegangenen aufgeworfenen Fragen an keiner Stelle auseinandergesetzt. Es fehlt Vortrag dazu, aus welchem Grund er das - seiner Ansicht nach - verfassungs- und datenschutzrechtlich zu beanstandende Vorgehen in Hinblick auf seine Zulassung als Prozessvertreter nach Erschöpfung des kirchengerichtlichen Rechtswegs nicht vor den staatlichen Gerichten angegriffen hat.
- 42 Der Beschwerdeführer hätte sich zu einem vertieften Vortrag vor allem deshalb veranlasst sehen müssen, weil er an mehreren Stellen selbst anführt, die staatliche Rechtsordnung, in Gestalt der Gewährleistungen des Verfassungsrechts und der Datenschutz-Grundverordnung, sei durch die angegriffenen kirchengerichtlichen Entscheidungen berührt. Dabei hat er auch die Frage des mit der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang zu bringenden Schutzniveaus des kirchlichen Datenschutzrechts aufgeworfen. Die vom Beschwerdeführer mit der Verfassungsbeschwerde zur Klärung gestellte Frage geht nun gerade dahin, ob es mit staatlichem Recht (ausgehend von Art. 91 Abs. 1 DSGVO) vereinbar sein kann, dass sich Betroffene bei Anwendbarkeit des kirchengerichtlichen Datenschutzrechts vor den hierfür zuständigen Kirchengerichten nur durch Anwälte vertreten lassen können, die Kirchenmitglied sind und somit unter Umständen nicht durch jene Anwälte, die sie ursprünglich für ihr datenschutzrechtliches Rechtsschutzbegehren mandatiert haben.
- 43 Für die angerufenen staatlichen Gerichte würde sich die Frage stellen, ob die Autonomie der Religionsgemeinschaften in Bezug auf das kirchengerichtliche Verfahrensrecht auch bei einer Betroffenheit von datenschutzrechtlichen Belangen die Einschränkung der anwaltlichen Vertretung durch § 14 Abs. 2 Satz 1 VwGG.EKD umfasst mit der Folge, dass der Beschwerdeführer keinen Vertretungsanspruch aus Art. 12 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BRAO herleiten könnte (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 21. November 1980 - 7 C 49/78 -, juris, Rn. 14).
- 44 Umgekehrt erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die gerichtliche Überprüfung zu dem Ergebnis gelangen würde, dass der verfahrensrechtliche Vorbehalt des § 14 Abs. 2 Satz 2 VwGG.EKD mit Blick auf die Rechtsschutzgarantien der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr vom kirchlichen Selbstbestimmungsrecht umfasst ist und somit das kirchliche Datenschutzrecht in dieser Hinsicht entgegen Art. 91 DSGVO nicht mehr im Einklang mit den Gewährleistungen der Datenschutz-Grundverordnung steht.
- 45 Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.
- 46 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

© Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
sowie des Bundesamts für Justiz - <https://www.rechtsprechung-im-internet.de>